

Haushaltssatzung

des
Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Zabergäu
- Sitz Güglingen -

2018

Auf Basis der Verbandssatzung vom 05.09.2001 in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 18 und § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen.

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.317.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 2.317.500
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.814.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 1.814.500
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	472.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 472.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	311.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 311.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 EUR.

§ 5 Kapitalkostenumlage

Die Kapitalkostenumlagen für das Jahr 2018 werden wie folgt festgelegt:

a) nach § 14 II Ziffer 1 (Allg. Verwaltung)	0 EUR
b) nach § 14 II Ziffer 2 (Schule)	113.500 EUR
c) nach Verbandsbeschluss v. 01.10.2015 (Schulsozialarbeit)	0 EUR
d) nach § 14 II Ziffer 3 (Abwasser)	240.000 EUR
e) nach § 14 II Ziffer 4 (Naherholung)	5.000 EUR
f) nach § 14 II Ziffer 1b (GV-Straßen)	0 EUR
g) nach § 14 II Ziffer 5 (Darlehenstilgung)	311.000 EUR

§ 6 Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlagen für das Jahr 2018 werden wie folgt festgelegt:

a) § 13 II Ziffer 2 (Allg. Verwaltung)	29.000 EUR
b) § 13 II Ziffer 3 (Schule)	104.500 EUR
c) nach Verbandsbeschluss v. 01.10.2015 (Schulsozialarbeit)	90.000 EUR
d) § 13 II Ziffer 2 (Bauleitplanung)	47.500 EUR
e) § 13 II Ziffer 2.1 (Abwasser)	931.500 EUR
f) § 13 II Ziffer 4 (Naherholung)	13.000 EUR
g) § 13 II Ziffer 2.2 (Zinsen)	48.000 EUR

Güglingen, den

Heckmann
Verbandsvorsitzender